

## Arbeitsrechtliche Grundlagen für Lernende in der beruflichen Grundbildung

Seit dem 1. Januar 2008 gilt die neue Jugendarbeitsschutzverordnung (Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz). Dort sind besondere Vorschriften für Jugendliche in der Ausbildung festgehalten. Da das Jugendschutzalter gleichzeitig auf 18 Jahre herabgesetzt worden ist, gelten diese Schutzvorschriften lediglich für Jugendliche bis zu ihrem 18. Geburtstag.

In diesem Merkblatt sind alle aktuellen arbeitsgesetzlichen Vorschriften zusammengefasst, die ein Lehrbetrieb kennen muss. Eine Liste der verwendeten Abkürzungen sowie wichtige Adressen und Links sind am Schluss aufgeführt.

### Inhaltsübersicht

Allgemeine Bestimmungen:

- Berufswahlpraktikum, Mindestalter bei Beginn der beruflichen Grundbildung,
- Gefährliche Arbeiten, Informationspflicht bei Lehreintritt

Tages- und Abendarbeit:

- Generelle Erläuterungen zu Arbeitszeit, Abendarbeit, Nachtarbeit, Tägliche Ruhezeit, Sonntagsarbeit, Überzeitarbeit

Spezifische Fragen zum Lehrverhältnis:

- Besuch der Berufsfachschule, Unterricht an der Berufsfachschule und üK an einem Geschäftsschliessungstag, Befreiung von der Bewilligungspflicht für Nacht- und Sonntagsarbeit in der beruflichen Grundbildung (mit Auflistung der Berufsgruppen)

Weitere Regelungen, die alle Arbeitnehmenden betreffen:

- Pausen
- Wöchentliche Höchstarbeitszeit (ab 18 Jahren)
- Gewährung des wöchentlichen freien Halbtags bzw. freien Tags
- Freier Halbttag, bzw. freier Tag in einer Woche, in die ein gesetzlicher Feiertag fällt
- Kantonale Ruhetage

## **Allgemeine Bestimmungen**

### **Berufswahlpraktikum (Schnuppertage / -wochen)**

- ab 13 Jahren
- 8 Stunden am Tag
- höchstens 40 Stunden pro Woche
- 06.00 – 18.00 Uhr
- bei mehr als 5 Stunden ½ Stunde Pause
- begrenzt auf max. 2 Wochen Dauer
- Art. 11 Bst. b ArGV 5
- Art. 30 Abs. 2 Bst. a ArG

### **Mindestalter bei Beginn der beruflichen Grundbildung**

- 15 Jahre (in Ausnahmefällen mit kantonaler Bewilligung ab 14 Jahren)
- Art. 9 Abs. 1 ArGV 5

### **Gefährliche Arbeiten**

- Art. 1 der Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche
- Verbot für gefährliche Arbeiten von Jugendlichen wie z.B. ionisierende Strahlungen, Arbeiten bei Überdruck, Arbeiten bei extremer Hitze, Kälte oder erheblicher Nässe, Arbeiten, die mit erheblichen Stössen, erheblichem Lärm oder Erschütterungen verbunden sind.
- Art. 4 ArGV 5

### **Informationspflicht bei Lehreintritt**

- Der Arbeitgeber muss dafür besorgt sein, dass Jugendliche ausreichend und angemessen informiert und angeleitet werden. Der Arbeitgeber muss die Eltern oder erziehungsberechtigten Personen über die Arbeitsbedingungen, über mögliche Gefahren sowie über die Massnahmen, die für Sicherheit und Gesundheit getroffen werden, informieren.
- Art. 19 ArGV 5

## **Tages- und Abendarbeit**

### **Generelle Erläuterungen / Arbeitszeit**

- Tagesarbeitszeit 06.00 bis 20.00 Uhr
- Abendarbeitszeit 20.00 bis 23.00 Uhr
- Nachtarbeitszeit 23.00 bis 06.00 Uhr

- Die Tagesarbeitszeit darf um höchstens 1 Stunde vorverlegt werden. Wird der Beginn der betrieblichen Tagesarbeit auf 5 Uhr vorverlegt, so gilt dies für Jugendliche ebenfalls als Tagesarbeitszeit.
- Art. 10 Abs. 1 ArG, Art. 12 Abs. 2 ArGV5



## **Bis 18. Altersjahr**

---

### **Abendarbeit**

Jugendliche von mehr als 16 Jahren bis max. 22.00 Uhr.

Höchstens 9 Stunden pro Tag.

Tages- und Abendarbeit müssen innerhalb von 12 Stunden liegen.

Art. 10 Abs. 1 ArG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 ArG, Art. 31 Abs. 2 ArG

### **Achtung:**

Jugendliche dürfen vor Berufsfachschultagen oder überbetrieblichen Kursen längstens bis 20.00 Uhr beschäftigt werden (wegen Ruhezeiten).

Art. 16 Abs. 2 ArGV 5

### **Nachtarbeit**

22.00 bis 06.00 Uhr

Grundsätzlich nicht möglich, Ausnahmen bewilligt die kantonale Arbeitsmarktbehörde, sofern die Beschäftigung in der Nacht unentbehrlich ist.

Art. 12 ArGV 5, Art. 31 Abs. 4 ArG

In verschiedenen Berufen gibt es eine spezielle Regelung zur Nachtarbeit, diese finden Sie in der Verordnung des Eidg. Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF, SECO) über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung (SR 822.115.4, Link siehe weiter hinten).

### **Tägliche Ruhezeiten**

Mindestens 12 aufeinander folgende Stunden.  
Art. 16 Abs. 1 ArGV 5

### **Sonntagsarbeit**

Nur in Ausnahmefällen möglich.

Allfällige Ausnahmen bewilligt bis 6 Sonntage je Kalenderjahr die kantonale Behörde, ab 6 Sonntagen je Kalenderjahr das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), sofern:

## **Ab 18. Altersjahr**

---

### **Abendarbeit**

20.00 bis 23.00 Uhr.

Innerhalb von 14 Stunden inkl. Pausen und Überzeit.

Art. 10 Abs. 1 und 3 ArG

### **Nachtarbeit**

23.00 bis 06.00 Uhr

Grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung. Verschiedene Ausnahmen sind im Anhang zu ArGV 2 aufgelistet.

Art. 16 ArG, Art. 17 Abs. 1 ArG

Die Arbeitszeit während der Nacht darf sich auf max. 9 Stunden belaufen, sie muss mit Einschluss der Pausen in einem Zeitraum von 10 Stunden liegen.

Art. 17a ArG, ArGV 2

Lohnzuschlag für vorübergehende Nachtarbeit (unter 25 Nächte pro Kalenderjahr) von 25%, Zeitzuschlag von 10% bei regelmässiger Nachtarbeit.

Art. 17b ArG

### **Tägliche Ruhezeiten**

Mindestens 11 aufeinander folgende Stunden  
Art. 15a ArG (Ausnahme gemäss Art 15a Abs. 2 ArG)

### **Sonntagsarbeit**

Grundsätzliches Verbot.

Generelle Ausnahme für bestimmte Gruppen von Betrieben und Arbeitnehmenden sind in ArGV 2 geregelt, ansonsten muss eine Bewilligung eingeholt werden.



1. Die Sonntagsarbeit unentbehrlich ist um
  - a) die Ziele einer beruflichen Grundbildung zu erreichen oder
  - b) eine Betriebsstörung infolge höherer Gewalt zu beheben ist.
2. Die Arbeit unter Aufsicht einer erwachsenen und qualifizierten Person ausgeführt wird.
3. Die Beschäftigung am Sonntag den Besuch der Berufsfachschule nicht beeinträchtigt.

Art. 31 Abs. 4 ArG, Art. 13 ArGV 5

Siehe auch Verordnung des WBF über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung.

---

### Überzeitarbeit

Überzeit ist diejenige Arbeit, die in Überschreitung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit geleistet wird.

Art. 12 Abs. 1 ArG, Art. 25 Abs. 1 ArGV 1

Darf erst ab dem vollendeten 16. Altersjahr angeordnet werden.

Art. 31 Abs. 3 ArG

Überzeitarbeit ist nur im Rahmen des 9-Stunden-Tages möglich.

Art. 31 Abs. 1 ArG

Jugendliche dürfen während der beruflichen Grundbildung nicht zu Überzeitarbeit herangezogen werden, ausser wenn dies zur Behebung einer Betriebsstörung infolge höherer Gewalt unentbehrlich ist.

Art. 17 Abs. 2 ArGV 5

Die Arbeitgebenden haben den Mitarbeitenden jeweils Gelegenheit zur Meinungsäusserung zu geben und diese nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

---

### Ausgleich der Überzeitarbeit

Überzeitarbeit ist üblicherweise innert 14 Wochen zu kompensieren (gleiche Dauer) oder zu bezahlen.

Art. 13 Abs. 1 + 2 ArG, Art. 25 Abs. 2 ArGV 1

Bewilligungen bis zu 6 Sonntagen pro Kalenderjahr erteilt die kantonale Behörde.

Art. 18 Abs. 1 ArG

Für die Bewilligung von mehr als 6 Sonntagen ist das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) zuständig.

---

### Überzeitarbeit

Überzeit ist diejenige Arbeit, die in Überschreitung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit geleistet wird.

Art. 12 Abs. 1 ArG, Art. 25 Abs. 1 ArGV 1

Überzeit ist ausnahmsweise zulässig bei Dringlichkeit der Arbeit, für Inventare, Rechnungsabschlüsse, Liquidationsarbeiten, zur Vermeidung/Beseitigung von Betriebsstörungen, nur an Werktagen zwischen 6 und 23 Uhr.

Die Überzeitarbeit darf für die einzelnen Arbeitnehmenden 2 Std. pro Tag nicht überschreiten und in Grossbetrieben mit 45-Stundenwoche insgesamt 170 Stunden im Kalenderjahr betragen.

In Kleinbetrieben (1-4 Angestellte ohne Betriebsinhaber/in) mit 50-Stundenwoche darf sie 140 Stunden betragen.

Art. 12 Abs. 2 ArG

Lohnzuschlag gemäss Art. 13 ArG

Die Arbeitgebenden haben den Mitarbeitenden jeweils Gelegenheit zur Meinungsäusserung zu geben und diese nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

---

### Ausgleich der Überzeitarbeit

Überzeitarbeit ist üblicherweise innert 14 Wochen zu kompensieren (gleiche Dauer) oder zu bezahlen.

Art. 13 Abs. 1 + 2 ArG, Art. 25 Abs. 2 ArGV 1



## Spezifische Fragen zum Lehrverhältnis

### Besuch der Berufsfachschule

Für die Anrechenbarkeit des obligatorischen Unterrichts an die Arbeitszeit gilt:

Ein ganzer Tag Unterricht an einer Berufsfachschule (max. 9 Lektionen inkl. Frei- und Stützkurse) ist einem Arbeitstag gleichgestellt. Gemäss Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) ist ein ganzer Schultag anzunehmen, wenn die Lernenden 6 Lektionen und mehr absolviert haben. Bei Gleitzeitmodellen gilt: Für den ganztägigen Schulunterricht (max. 9 Lektionen) wird ein «Normalarbeitstag» definiert, indem beispielsweise für einen Arbeitstag 1/5 der Wochenarbeitszeit gutgeschrieben wird.

Die während des Unterrichts üblichen Pausen (ausgenommen der Mittagspausen) können von der Arbeitszeit nicht abgezogen werden (1 Lektion entspricht 1 Stunde Arbeitszeit).

Art. 18 Abs. 2 BBV, Art. 31 ArG, Art. 345a Abs. 2 OR

### Unterricht an der Berufsfachschule und üK an einem Geschäftsschliessungstag

Der Besuch des Unterrichts ist der Arbeitszeit gleichzusetzen, soweit er in die Arbeitszeit fällt (Art. 31 ArG). Der Unterricht an betrieblichen Ruhetagen oder -halbtagen kann den Lernenden nicht als Ruhezeit angerechnet werden. Dies gilt auch für die überbetrieblichen Kurse (üK). Daraus lässt sich folgende einfache Formel ableiten: Beansprucht der Unterricht an der Berufsfachschule oder der üK den freien Halbtag bzw. Tag, so ist er dem Lernenden an einem andern Wochentag derselben Woche einzuräumen.

### Bewilligungsstelle

Vorübergehende Beschäftigung (max. 10 Nächte / 6 Sonntage) wird von der kantonalen Behörde, dauernde oder regelmässige wiederkehrende Beschäftigung vom SECO bewilligt.

### Befreiung von der Bewilligungspflicht für Nacht- und Sonntagsarbeit in der beruflichen Grundbildung

Art. 14 ArGV 5

Die Bestimmungen der jeweiligen Berufe sind in der Verordnung des WBF vom 21. April 2011 (Stand am 1. Dezember 2013) über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung (SR 822.115.4) zu finden unter [www.admin.ch/gov/de](http://www.admin.ch/gov/de) (Nummer 822.115.4 eingeben).

Gastgewerbe und Hauswirtschaft:

Fachmann/Fachfrau Hauswirtschaft EFZ

Hauswirtschaftspraktiker/Hauswirtschaftspraktikerin EBA

Hotellerieangestellter/Hotellerieangestellte EBA

Hotelfachmann/Hotelfachfrau EFZ

Restaurationsangestellter/Restaurationsangestellte EBA

Restaurationsfachmann/Restaurationsfachfrau EFZ

Koch/Köchin EFZ

Küchenangestellter/Küchenangestellte EBA

Kaufmann/Kauffrau EFZ (Basis-Grundbildung und erweiterte Grundbildung) in der Ausbildungs- und Prüfungsbranche Hotel-Gastro-Tourismus

Systemgastronomiefachmann/Systemgastronomiefachfrau EFZ



Bäckereien, Konditoreien und Confisereien:

Bäcker-Konditor-Confiseur/Bäckerin-Konditorin-Confiseurin EFZ

Bäcker-Konditor-Confiseur/Bäckerin-Konditorin-Confiseurin EBA

Detailhandel in Bäckereien, Konditoreien und Confisereien:

Detailhandelsfachmann/Detailhandelsfachfrau EFZ in der Ausbildungs- und Prüfungsbranche Bäckerei/Konditorei/Confiserie

Detailhandelsassistent/Detailhandelsassistentin EBA in der Ausbildungs- und Prüfungsbranche Bäckerei/Konditorei/Confiserie

Milchtechnologiebranche:

Milchtechnologe/Milchtechnologin EFZ

Milchpraktiker/Milchpraktikerin EBA

Lebensmitteltechnologiebranche:

Lebensmitteltechnologe/Lebensmitteltechnologin EFZ

Lebensmittelpraktiker/Lebensmittelpraktikerin EBA

Produktions- und Verpackungsanlagen:

Anlagenführer/Anlagenführerin EFZ

Fleischfachbranche:

Fleischfachmann/Fleischfachfrau EFZ

Fleischfachassistent/Fleischfachassistentin EBA

Tierhaltung und –pflege:

Pferdefachmann/Pferdefachfrau EFZ

Pferdewart/Pferdewartin EBA

Tierpfleger/Tierpflegerin EFZ

Gesundheitswesen:

Fachmann Gesundheit/Fachfrau Gesundheit EFZ

Fachmann Betreuung/Fachfrau Betreuung EFZ

medizinischer Praxisassistent/medizinische Praxisassistentin EFZ

tiermedizinischer Praxisassistent/tiermedizinische Praxisassistentin EFZ

Assistent Gesundheit und Soziales/Assistentin Gesundheit und Soziales EBA

Gleisbau:

Gleisbauer/Gleisbauerin EFZ

Gleisbaupraktiker EBA/Gleisbaupraktiker/in EBA

Netzelektrik:

Netzelektriker/Netzelektrikerin EFZ

Öffentlicher Verkehr:

Fachmann öffentlicher Verkehr / Fachfrau öffentlicher Verkehr EFZ

Kaufmann/Kauffrau EFZ (Basis-Grundbildung und erweiterte Grundbildung) in der Ausbildungs- und Prüfungsbranche öffentlicher Verkehr mit den Einsatzgebieten Beratung und Verkauf

Veranstaltungsbereich:

Veranstaltungsfachmann/Veranstaltungsfachfrau EFZ



## **Weitere Regelungen, die alle Arbeitnehmenden betreffen**

### **Pausen**

Eine Viertelstunde bei einer Arbeitseinheit von mehr als fünfeinhalb Stunden,  
eine halbe Stunde bei einer täglichen Arbeitseinheit von mehr als sieben Stunden,  
eine Stunde bei einer Arbeitseinheit von mehr als neun Stunden.

Art. 15 Abs. 1 ArG

Die Pausen gelten als Arbeitszeit, wenn die Arbeitnehmenden ihren Arbeitsplatz nicht verlassen dürfen. Auch das Personalreglement kann eine bezahlte Pause vorsehen.

Art. 15 Abs. 2 ArG

### **Wöchentliche Höchstarbeitszeit (ab 18 Jahren)**

Es gilt folgende Regelung:

45 Stunden für Arbeitnehmende in industriellen Betrieben sowie für Büropersonal, technische und andere Angestellte, mit Einschluss des Verkaufspersonals in Grossbetrieben des Detailhandels (mehr als 50 Arbeitnehmende).

50 Stunden für alle übrigen Arbeitnehmenden.

Art. 9 Abs. 1 ArG, Art. 2 ArGV 1 (Definition Grossbetrieb)

### **Gewährung des wöchentlichen freien Halbtags bzw. freien Tags**

Art. 21 Abs. 1 ArG schreibt vor, dass Arbeitnehmenden jede Woche ein freier Halbtag zu gewähren ist, sofern die wöchentliche Arbeitszeit auf mehr als fünf Tage verteilt wird. Diese Vorschrift gilt selbstverständlich auch für die in einem Lehrverhältnis stehenden Jugendlichen. Wird den Angestellten die 5-Tage-Woche gewährt, so sind die Lernenden gleich zu behandeln.

Art. 31 Abs.1 ArG

### **Freier Halbtag, bzw. freier Tag in einer Woche, in die ein gesetzlicher Feiertag fällt**

Die Regelung gemäss Art. 20 Abs. 4 der Verordnung 1 zum ArG lautet: Vom Gesetz vorgeschriebene Ruhezeiten können nicht an den wöchentlichen freien Halbtag angerechnet werden. Der wöchentliche freie Halbtag gilt jedoch als bezogen, wenn der Werktag, an dem er üblicherweise gewährt wird, mit einem arbeitsfreien Feiertag im Sinne von Art. 20a Abs. 1 des ArG zusammenfällt.

Diese Vorschrift sagt Folgendes aus:

In Wochen, in denen sich ein gesetzlicher Feiertag mit dem freien Tag bzw Halbtag deckt, muss kein zusätzlicher freier Tag bzw. Halbtag gewährt werden.

### **Kantonale Ruhetage**

Neben den von den Kantonen festgelegten acht gesetzlichen Feiertagen können die Kantone weitere Feiertage (Ruhetage) bestimmen, die im Sinne des Arbeitsgesetzes als Werktage gelten, d.h. sie sind nicht als Sonntage zu betrachten. Beispiel: in vielen Kantonen der 1. Mai. Solche Feiertage können, wenn nicht einzel- oder gesamtarbeitsvertraglich geregelt, vor- oder nachgeholt werden. Eine Lohnkürzung ist beim monatlichen Entlohnungssystem nicht üblich.



## Links

[www.admin.ch/gov/de](http://www.admin.ch/gov/de)

(Nummer SR 822.115.4 eingeben)

Verordnung des WBF über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung.

Link zu Gesuchsformular Sonntags- und Nachtarbeit:

Bitte wenden Sie sich an die kantonale Aufsichtsbehörde.

[www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch) (Themen > Arbeit > Arbeitszeitbewilligungen)

Arbeitszeitbewilligungen; Gesuchsformular

## Verwendete Abkürzungen

Abs.	Absatz
allg.	allgemein
ArG	Arbeitsgesetz (Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel, SR 822.11)
ArGV 1	Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz vom 10. Mai 2000 (SR 822.111)
ArGV 2	Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz vom 10. Mai 2000 (Sonderbestimmungen für bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, SR 822.112)
ArGV 5	Jugendarbeitsschutzverordnung (Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007, SR 822.115)
Art.	Artikel
BBG	Berufsbildungsgesetz (Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung, SR 412.10)
BBV	Berufsbildungsverordnung (Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung, SR 412.101)
OR	Obligationenrecht (Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches – Fünfter Teil: Obligationenrecht, SR 220)
SR	Sammlung der eidgenössischen Gesetze und systematisch Sammlung des Bundesrechts (Gesetze sind mit SR-Nummern abrufbar unter: <a href="http://www.admin.ch/gov/de">www.admin.ch/gov/de</a> )
ük	überbetrieblicher Kurs, überbetriebliche Kurse
WBF	Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung





## Fachstellen

Kantonale Aufsichtsbehörde

Adressen siehe [www.ch.ch/verzeichnis](http://www.ch.ch/verzeichnis) (Behörden auf Kantonsebene)

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

[www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch)

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)

[www.sbf.admin.ch](http://www.sbf.admin.ch)

## Literaturhinweise

Direktion für Arbeit – Arbeitsbedingungen. *Wegleitung zu den Verordnungen 3 und 4 zum Arbeitsgesetz*. Bern : SECO, 2014

[www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch) (Dokumentation > Publikationen und Formulare > Merk- und Informationsblätter > Arbeit)

Direktion für Arbeit – Arbeitsbedingungen. *Jugendarbeitsschutz. Informationen für Jugendliche bis 18 Jahre*. Bern : SECO, 2013

[www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch) (Dokumentation > Publikationen und Formulare > Broschüren > Arbeit)

SDBB. *Lexikon der Berufsbildung*.

Bern : SDBB Verlag, 2013. ISBN 978-3-03753-064-1.

online mit Sprachwechsel unter [www.lex.berufsbildung.ch](http://www.lex.berufsbildung.ch)

Dommann, Franz. *Rechtsgrundlagen für die Praxis der Berufsbildung*.

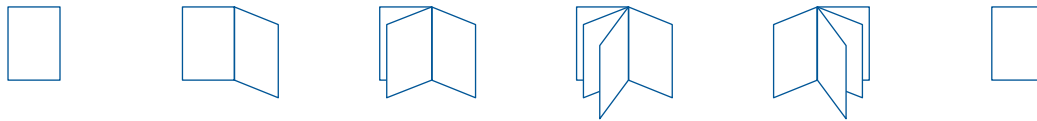
Luzern : DBK 2006. 80 S. ISBN 978-3-905406-04-7

Bezugsquelle SDBB:

SDBB Vertrieb, Industriestrasse 1, 3052 Zollikofen, Tel. 0848 999 001, Fax 031 320 29 38

[vertrieb@sdbb.ch](mailto:vertrieb@sdbb.ch), [www.shop.sdbb.ch](http://www.shop.sdbb.ch)





**Merkblatt 18**  
**Arbeitsrechtliche Grundlagen für Lernende in der beruflichen Grundbildung**  
[www.mb.berufsbildung.ch](http://www.mb.berufsbildung.ch)

Ausgabe August 2015

© **SDBB Bern**

Ganzer oder teilweiser Nachdruck einschliesslich Speicherung und Nutzung auf optischen und elektronischen Datenträgern für nicht kommerzielle Zwecke – mit entsprechender Quellenangabe – erlaubt.

**SDBB** | Haus der Kantone | Speichergasse 6 | Postfach 583 | 3000 Bern 7  
Telefon 031 320 29 00 | Fax 031 320 29 01 | [berufsbildung@sdbb.ch](mailto:berufsbildung@sdbb.ch)

[www.berufsbildung.ch](http://www.berufsbildung.ch)